

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 31 (1916)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementsspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franke
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 6.

I. Juni 1916.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Schulbehörden und die gesamte Lehrerschaft der zürcherischen Schulen betreffend den Schutz der heimischen Pflanzen. — 2. Revision des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich. — 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die zurzeit unbeschäftigte Primarlehrer und Primarlehrerinnen. — 4. Hauswirtschaftlicher Kurs für neu patentierte Primarlehrerinnen. — 5. Erhebung betreffend die Schülerunfälle. — 6. Kurse für Handarbeitslehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen im Zeichnen von Mustern für Mädchenkleider und im schmückenden Zeichnen. — 7. Inspektion der dem Bund unterstellten Mädchenfortbildungsschulen. — 8. Portofreiheit für die Lehrerkonferenzen. — 9. Staatsbeiträge an Schulhausbauten. — 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Literatur. — 12. Inserate.

Beilage (für einen Teil der Auflage): Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich.

Kreisschreiben

an die Schulbehörden und die gesamte Lehrerschaft der zürcherischen Schulen betreffend den Schutz der heimischen Pflanzen.

A. Von einer unserer Schulpflegen wurde der Erziehungsdirektion vor kurzem mit Bemerkungen der Entrüstung ein gedrucktes Zirkular einer zürcherischen „Kraft- und Eisenessenzfabrik“ zugestellt, das zum massenweisen Sammeln von Pflanzenteilen für Erwerbszwecke durch die Jugend aufmuntert. Das Zirkular beginnt mit den Worten:

„Vom Ausland haben wir große Nachfrage nach getrockneten Pflanzen aller Art, und wir sind geneigt, im Laufe des Sommers solche gegen Bezahlung guter Preise zu Berg und Tal sammeln zu lassen.“

Die Schulpflegen werden in dem Zirkular aufgemuntert, im Hinblick auch auf „den erzieherischen Wert“ der Jugend „von

dieser Verdienstmöglichkeit“ Kenntnis zu geben; ferner werden die Lehrer ersucht, zwischen der Firma und den Kindern zu vermitteln, indem sie „die Aufträge und Instruktionen empfangen und von den kleinen Sammlern die Waren entgegennehmen und an die Firma abliefern. Beigefügt wird:

„Es ist durchaus nicht zu fürchten, daß dieses Sammeln mit dem Naturschutz kollidieren wird; denn wir lassen keine Wurzeln, sondern nur Blätter und Blüten sammeln und auch von diesen nur solche, die örtlich in sehr großer Menge vorkommen, wie z. B. die Wegericharten, den Thymian, den Storchenschnabel, Taubnesselblüten etc.“

Das Besondere an dem Vorgehen der in Frage stehenden Firma liegt darin, daß es sich nicht um das Sammeln von Heilkräutern für den heimischen Bedarf handelt, sondern daß die Nachfrage vom Ausland zum Erlaß des Rundschreibens an die Schulbehörden Veranlassung gegeben hat.

B. Die Erziehungsdirektion unterließ nicht, die Direktion des botanischen Gartens von der Sachlage zu verständigen, worauf ihr von dem Direktor, Prof. Dr. Hans Schinz, der nachfolgende Bericht einging:

Der Naturschutz bezweckt, die Schönheiten der Natur, besonders ihrer pflanzlichen und tierischen Geschöpfe, vor der gedankenlosen und habsgütigen Zerstörung durch eine Minderheit zu schützen und unsren Nachkommen zu erhalten. Der Gedanke des Naturschutzes hat heute schon in unserm Volke große Verbreitung gewonnen; seine Berechtigung ist anerkannt, und überall wird der Kampf gegen die rohe Ausrottung der Pflanzen, mögen sie nun zu den sogenannten Seltenheiten zählen oder nicht, aufgenommen.

Die zürcherischen Behörden haben schon wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, ihren festen Willen zu bekunden, die Bestrebungen der Naturschutzbewegung zu unterstützen; so im Jahr 1909 durch den Erlaß einer Verordnung betreffend Pflanzenschutz (vom 3. August 1909), im Jahre 1912 durch die Schaffung des Schonreviers im Tößstockgebiet (10. August 1912) und neuerdings, im Jahre 1914, durch eine durch die Umstände gegebene Erweiterung der Verordnung vom 3. August 1909, durch welche die sämtlichen Seerosen-Arten unter die geschütz-

ten Pflanzen aufgenommen worden sind und gleichzeitig das Feilbieten von Edelweiß, Alpenastern und Cyclamen verboten worden ist. Alle diese drei Erlasse zielen einerseits auf den Schutz ganz bestimmter, im Gebiete des Kantons Zürich seltener Pflanzenarten hin, anderseits kommen sie auch unsren Nachbarkantonen zu Gute, indem sie bei uns den Verkauf von aus andern Kantonen zu uns gebrachten Pflanzen, wie Edelweiß und Cyclamen, verbieten.

Nun droht aber neuerdings unserer Pflanzenwelt ein Massenmord, wie er schädlicher kaum gedacht werden könnte, ein Massenmord, der es nun allerdings nicht auf botanische Seltenheiten oder besondere Zierden unserer Vorberge oder der Alpenwelt absieht, sondern vielmehr auf die unscheinbaren und bescheidenen unter den Pflanzen, die Zierden unserer Hecken-, Wald- und Wiesenhänge, auf jene Pflanzen, die keinen gesetzlichen Schutz genießen.

Verschiedene Firmen in der Schweiz laden teils durch Zirkulare, teils durch Inserate (Schweiz. Lehrerzeitung vom 22. April 1916) Schulbehörden und Lehrerschaft ein, sogen. „Heilpflanzen“ durch die Jugend einsammeln zu lassen zum Zwecke des Exportes, indem sie verweisen auf den ebenso leichten wie lohnenden Nebenverdienst, der sich hiebei erzielen lasse. Eines dieser Zirkulare, es ist eine „Bestellung“, gerichtet an eine bestimmte Gemeindeschulbehörde unseres Kantons, zählt 24 Pflanzen auf, die in größern Quantitäten gesammelt werden sollen, entweder als Blüten oder Blätter, und zwar handelt es sich in dieser einen „Bestellung“ um Quantitäten bis zu 200 kg (Maiglöckliblätter). Man stelle sich einmal vor, wie viele Maiglöckli-Exemplare nicht nur ihrer Blätter beraubt, sondern zerstört werden müssen, bis 200 kg luftgetrocknete Blätter zusammenkommen! Denn die Pflanze hat ihre Blätter dringend notwendig, wenn sie für das kommende Jahr genügend Reservenahrung produzieren soll. Und das ist nur eine Bestellung, gerichtet an eine Gemeindebehörde, in deren Bann diese Pflanze nicht einmal häufig ist. Wie viele hundert- und aberhunderttausend Maiglöcklipflanzen werden also erst im ganzen Kanton einer geschäftlichen Rücksichtslosigkeit zum Opfer fallen müssen? Wie viele Millionen in der ganzen Schweiz? Der Eisenhut ist eine seltene Zierde unserer Vor-

berge im Zürcher Oberland; die eine Bestellung verlangt einen halben Doppelzentner Blätter und Blüten, desgleichen 50 kg Enzianwurzeln! Das ist doch sicherlich unentschuldbarer Massenraub und Massenmord, Massenraub, gegen den mit allen Mitteln vorgegangen werden sollte.

Neben diesen paar namhaft gemachten Pflanzen figurieren auf den Listen auch sogenannte Unkräuter, Taubnesseln (weiße, gelbe etc.), Huflattich u. s. w. Wer möchte aber wohl diese bescheidenen Pflanzen in unsren Hecken und Wiesen missen? Wen erfreut nicht, wenn der erste Schnee gewichen ist, als erster Frühlingsbote der unscheinbare Huflattich? Eines der Zirkulare verlangt „nur“ ein paar Tausend Kilo Huflattichblüten! Eine arge Täuschung ist es, zu glauben, daß die ihrer Blätter oder Blüten periodisch beraubten Pflanzen nicht Schaden nehmen; sie nehmen nicht nur Schaden, sondern sie verfallen dem Tode, der totalen Ausrottung. Sie müssen dem Tode verfallen, denn sie werden ihrer wichtigsten Organe beraubt.

Es liegt auf der Hand, daß die kantonalen Behörden gegen eine derartige Pflanzenverwüstung nicht wirksam einschreiten können, wenn ihnen nicht dauernde Unterstützung zu Teil wird von allen denjenigen, die noch nicht allen Sinn und alles Verständnis für die wunderbaren Schönheiten der Natur verloren haben. Diese Unterstützung muß immer sich betätigen; ein teilnahmsloses Zusehen müßte sich bitter rächen, und unsere Nachkommen würden es kaum verstehen, daß wir dieser rücksichtlosen Zerstörungverständnislos zugeschaut, ja sie geduldet haben. Am wirksamsten wird die Belehrung in der Schule sein, eine Belehrung, die in der heranwachsenden Jugend den Sinn für die Natur und ihre Geschöpfe weckt und fördert. Tausendfach wird in jeder Hinsicht der Nutzen sein.

Bedauerlich ist es, daß Kinder wie Erwachsene, letztere noch öfters als die jugendlichen Begleiter, von sonntäglichen Spaziergängen Riesensträuße nach Hause schleppen, Wald und Flur plündern, unterwegs die Hälfte verlieren oder auch, weil schließlich doch zu unbehaglich, wegwerfen. Wann wird da endlich der bessere Teil der Spaziergänger eingreifen, dem zwecklosen Aus- und Abreißen Halt gebieten und an die Stelle brutaler und rücksichtsloser Gesinnung veredelten, verfeinerten

Sinn pflanzen? Beim Erwachsenen mag die Belehrung auf unfruchtbaren Boden fallen, sicherlich nicht bei der Jugend, die, sofern nur der Sinn geweckt wird, für das Schöne unschwer entflammbar ist. All dies wäre eine dankbare Aufgabe für die Schule, unschwer zu verwirklichen auf Spaziergängen und Schulreisen, wie in- und außerhalb des Schulzimmers.

Endlich nicht zu vergessen sind auch noch die Wechselbeziehungen zwischen den Blüten und der Insektenwelt, speziell den Bienen. Wo sollen die Bienenvölker ihren Honig herholen, wenn wir nicht dafür sorgen, daß ihnen ihre Lieferanten erhalten bleiben?

Schließlich kann auf eine Unsitte nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden, nämlich beim Gang durch die Natur nicht die ordentlichen Wege zu benutzen, sondern rechts und links vom Weg neue Bahnen zu treten, und so Tausende von pflanzlichen Lebewesen ihres Daseins zu berauben und den Landmann zu schädigen. Es sind nicht allein die Kinder, sondern vielfach Erwachsene, denen der Weg zu schmal ist; aber die Schule muß auch hier bildend und erziehend vorangehen.“

C. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen von sachkundiger Seite laden wir die Lehrer aller Stufen, der Volkschule, wie der Mittelschule ein, im Schulunterricht, auf den Wanderungen durch unsere Natur, bei den Schulreisen im Sinne des Naturschutzes mit allem Nachdruck belehrend und fördernd auf unsere Jugend einzuwirken.

Zu den vielen wichtigen Aufgaben der öffentlichen Schulen gehört die Förderung eines sinnigen Verständnisses der heimischen Natur und ihrer Erscheinungen, die Weckung der Freude an der Natur, die Einpflanzung einer nie erlahmenden Ehrfurcht vor den Schöpfungen der Natur in ihrer Wirkung auf das Innenleben des einzelnen Menschen wie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Gesamtheit.

Aufgabe der Erziehung und des Unterrichtes ist es, die Jugend von früh auf zu üben im Schutze der Natur, sie anzuhalten, das in der Natur pulsierende Leben zu erhalten und zu fördern und vor Zerstörung zu schützen.

Den Schulkapiteln und Sektionsversammlungen empfehlen wir, den Fragen des Naturschutzes unter besonderer Betonung

auch der örtlichen Verhältnisse in Vorträgen, Referaten, Schullectionen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zürich, 26. Mai 1916.

Namens des Erziehungsrates:

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. *H. Mousson*.

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Revision des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich.

(Erziehungsratsbeschuß vom 9. Mai 1916.)

A. Auf Veranlassung der kant. Arbeitschulinspektorin erteilte die Erziehungsdirektion mit Verfügung vom 11. September 1915 einer Kommission von sechs Arbeitslehrerinnen den Auftrag, den Lehrplan des Mädchenhandarbeitsunterrichts der Primar- und Sekundarschule einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu Handen des Erziehungsrates eine Vorlage für Revision des Lehrplanes einzureichen im Sinne vermehrter Betonung der praktischen Verwertbarkeit des Mädchenhandarbeitsunterrichtes.

Am 4. Dezember 1915 reichte die Kommission eine revidierte Lehrplanvorlage ein. Die Kommission fügte den Wunsch bei, die Vorlage möchte auch noch der Konferenz der Bezirksinspektorinnen und nachher einer Kommission aus Mitgliedern von Arbeitschulkommissionen und Arbeitslehrerinnen unterbreitet werden in der Meinung, daß zunächst in einigen Schulen jedes Bezirkes die neue Stoffwahl und Stoffverteilung versuchsweise während mindestens eines Jahres durch geeignete Arbeitslehrerinnen zu prüfen sei. Ferner wird angeregt, älteren Arbeitslehrerinnen möchte Gelegenheit geboten werden, in kurzen Instruktionskursen in die Technik des Abformens sich einführen zu lassen, welche Kurse mit Belehrungen und Übungen in sinngemäßem Verzieren zu verbinden wären.

Die Erziehungsdirektion wies die Vorlage zur Behandlung an die Konferenz der Bezirksinspektorinnen, die am 27. Januar 1916 ihre Vorschläge einreichte. Um ein Urteil zu erlangen aus den Kreisen der Aufsichtsorgane des Mädchenhandarbeits-

unterrichtes, holte die Erziehungsdirektion die Gutachten der Aufsichtskommission der kant. Arbeitslehrerinnenkurse und durch Vermittlung des Schulvorstandes der Stadt Zürich der Präsidentinnen der Arbeitschulkommissionen der Schulkreise der Stadt ein.

B. In ihrem beleuchtenden Bericht weist die kant. Arbeitschulinspektorin auf die Forderung der Schule hin, auf allen Unterrichtsgebieten in vermehrtem Maß den Gedanken- und Ideenkreis des Kindes zu berücksichtigen. Versuche, die Technik etwas zurücktreten und diese mehr Mittel zum Zweck werden zu lassen, Versuche auch, das Gestalten und Verzieren von Gebrauchsgegenständen aus dem Erfahrungskreise des Kindes nach seinen Ideen zu betonen, hätten dem Fache des Mädchenhandarbeitsunterrichtes eine höchst befriedigende Belebung gebracht und in den Lehrerinnen nach und nach die Überzeugung geweckt, daß die heutige Zeit diese Umgestaltung des Handarbeitsunterrichtes verlange.

Gegenüber dieser Forderung stelle unser Arbeitschullehrplan die Technik in der Form von Übungsstücken ganz in den Vordergrund und erst später lasse er die Anwendung der erworbenen Fertigkeiten an Gebrauchsgegenständen folgen; beim Aufbau der Arbeit berücksichtige er ferner mehr die technische als die praktisch verwendbare Seite.

Als wesentliche Punkte, die bei der Revision des Lehrplanes wegleitend gewesen, werden aufgeführt:

1. Mit dem revidierten Lehrplane soll das unserer Schule erhalten bleiben, was sie auf ihre Höhe und was ihr ihre Erfolge gebracht hat, wie namentlich der Klassenunterricht und die gute Veranschaulichung zur Bildung grundlegender Begriffe und Fertigkeiten.

2. In allen in der Arbeitschule zu lehrenden Techniken, mit Ausnahme des Flickens, bilden einfache Gegenstände für den Gebrauch in der Schule oder daheim den Lehrstoff. Nach Angabe des Arbeitsmaterials folgt die Bezeichnung der zur Ausführung oder Ausschmückung notwendigen oder passenden Technik, wobei das Gestalten oder die Formgebung durch die Schülerin nach ihren eigenen Ideen, nachdem die Zweckbestimmung klar gelegt wurde, jeweilen aufgeführt ist.

3. Das Stricken von Strümpfen mit der etwas schwierigen Form kommt erst nach der Herstellung einiger einfacher, kleiner gestrickter Gegenstände an die Reihe, wenn das Verständnis für die Formgebung auch für den Strumpf vorausgesetzt werden kann.

4. Die Bekleidungsgegenstände sollen nicht mehr, wie bisher, nur nach Normalmaßen, sondern nach den eigenen Maßen zur Ausführung kommen, so daß sie von den Mädchen gleich, nicht erst nach Jahren, gebraucht werden können.

5. Zu Übungen im Gestalten und Formen sollen auch Puppen benutzt werden, in den untern Klassen zur Herstellung von gestrickten oder gehäkelten Sachen, allerdings mehr als Ausgleicharbeiten neben der Klassenarbeit. In den obern Klassen bildet das Abformen an Puppen oder Mitschülerinnen die Grundlage zum Musterzeichnen.

6. Mit den wenigen, eingestreuten Verzierungsarbeiten, die Anleitung bieten zu einer sinngemäßen, einfachen und geschmackvollen Ausschmückung der in den Rahmen der Schule passenden Gegenstände, sollen die Mädchen Gelegenheit finden, ihren Schönheitssinn zu betätigen, ihr erworbenes Können im Zeichnen praktisch zu verwenden und die beglückende, anregende Freude zu spüren, die eigenes Schaffen und Finden zu wecken vermag.

7. Bei der Wahl der Gegenstände wurde auf ländliche und städtische Verhältnisse Rücksicht genommen. Dem Flicken wird wie bisher von der 6. Klasse an die größtmögliche Berücksichtigung geschenkt.

8. Im hauswirtschaftlichen Unterricht finden die in den letzten 15 Jahren gemachten Erfahrungen Verwertung. Die allgemeinen Bestimmungen wurden mehr präzisiert, die verschiedenen Gebiete ergänzt und der ganze Lehrgang übersichtlicher zusammengestellt.

C. Aus den Kundgebungen der Aufsichtskommission der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse und der Präsidentinnen der Arbeitschulkommissionen der Stadt Zürich ergibt sich:

a) In formeller Hinsicht befürwortet die Aufsichtskommission der Arbeitslehrerinnenkurse die Abtrennung des Lehrplans für den hauswirtschaftlichen Unterricht und dessen Ausgabe in

erweiterter Form als besonderes Ganzes. Eine Spezialkommision wurde denn auch von der Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung betraut.

b) In materieller Hinsicht wird geltend gemacht:

1. Die besondere Betonung der praktischen Nutzbarmachung des Lehrstoffes der Mädchenarbeitschule ist zu begrüßen. Der methodische Aufbau des Lehrplanes, die Ausscheidung von Klassen- und Ausgleicharbeiten, die nähere Bezeichnung des zu verwendenden Materials und der zur Anwendung kommenden Technik finden Billigung.

2. Über die Zweckmäßigkeit des Abformens gehen die Ansichten auseinander. Starken Einwendungen begegnet namentlich die Verwendung von Puppen. Während die Aufsichtskommision der Arbeitslehrerinnenkurse sich in ihrer Mehrheit dahin ausspricht, daß das Abformen außer an Schülerinnen und an Kinderbüsten, eventuell auch an Puppen versucht werden möchte, sprechen sich die Präsidentinnen der Arbeitschulkommisionen der Stadt Zürich einstimmig gegen die Verwendung von Puppen aus.

3. Hinsichtlich der Einführung des Lehrplans beantragt die Aufsichtskommision der Arbeitslehrerinnenkurse, daß eine Probezeit von drei Jahren vorgesehen werden möchte in der Meinung, daß der Lehrplan im ersten Jahr dem Unterricht der 3., 4., 5. und 6. Primarschulkasse, im zweiten Jahr dem Unterricht der 7. und 8. Primarschulkasse und der Sekundarschule zu Grunde gelegt werde, während im dritten Jahr die Durchführung auf alle Arbeitschuljahre sich zu erstrecken hätte.

D. Der Erziehungsrat billigt es mit den vorberatenden Instanzen, wenn im neuen Lehrplan die Tendenz vermehrter Nutzbarmachung des Unterrichts in den Mädchenhandarbeiten in der praktischen Anwendung Ausdruck findet. Ob das Ziel in dem Maß erreicht wird, wie es zu hoffen ist, wird die Erfahrung lehren. Aus diesem Grunde ist es richtig, daß die Einführung des Lehrplanes zunächst in der Form eines Versuches erfolge, wofür die Dauer von drei Jahren als angemessen zu betrachten ist. In diesem Zeitraum wird es den Aufsichtsorganen der Mädchenarbeitschulen und den Arbeitslehrerinnen möglich sein, ein Urteil über den Wert der angestrebten Neuerungen, im be-

sonderen auch des Abformens, sich zu bilden. Der Verwendung von Puppen, sollte sie über ein beschränktes Maß sich erstrecken, könnte der Erziehungsrat nicht uneingeschränkt zustimmen. So beliebt die Puppenarbeiten bei den Mädchen sein mögen, so darf die Schule doch in keinem Fall den Anschein aufkommen lassen, als ob es sich bei irgend einer ihrer Arbeiten um bloße Spielereien handle. Darum muß gefordert werden, daß bei all diesen Versuchen die Arbeitslehrerinnen sich mit ihren vorgesetzten örtlichen Aufsichtsorganen verständigen und gegebenenfalls Konflikte im Interesse der guten Ziele des Lehrplanes vermeiden. Anderseits darf erwartet werden, daß die Frauenkommissionen den Arbeitslehrerinnen in der Ausführung der Versuche die erwünschte Freiheit ohne allzustarke Einschränkungen gewähren. Auch die Verzierungsarbeiten sind mit Vorsicht und unter aller Wahrung der Forderungen der Zweckmäßigkeit und des guten Geschmacks zu betreiben.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich wird im Sinne eines Versuches für die Dauer von drei Jahren in Kraft erklärt.

II. Die Durchführung erfolgt so, daß der Lehrplan im Schuljahr 1916/17 zunächst in den Primarklassen 3—6 eingeführt wird. Im Schuljahr 1917/18 erfolgt die Ausdehnung auf die Primarklassen 7 und 8 und die Sekundarschule. Im Schuljahr 1918/19 ist der Lehrplan nochmals in allen Arbeitschulklassen zu erproben.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. Mai 1916.

**Vor dem Erziehungsrat:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.**

Kreisschreiben

der Erziehungsdirektion an die zurzeit unbeschäftigte Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Die Tatsache, daß unserer Direktion eine erhebliche Zahl von Primarlehrern und Primarlehrerinnen zur Verfügung steht, die momentan keine Verwendung im zürcherischen Schuldienst

finden können, und der Umstand, daß, außerordentliche Ereignisse vorbehalten, eine Einberufung der V. Division im laufenden Jahr nicht mehr erfolgen wird, nötigen uns zu nachfolgenden Anordnungen:

1. Die sukzessive Verwendung der verfügbaren Lehrkräfte erfolgt in der Hauptsache unter Beachtung des Jahres der Patentierung; die früher patentierten Lehrkräfte werden den im laufenden Jahr Patentierten in der Zuteilung von Lehrstellen vorangestellt. Soweit möglich werden dabei immerhin besondere häusliche Verhältnisse mitberücksichtigt. Die Lehrer und Lehrerinnen, die glauben, solche Verhältnisse geltend machen zu können, sind ersucht, sie schriftlich darzulegen und bis zum 1. Mai dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion einzusenden. Die persönliche Vorstellung hat lediglich auf Einladung hin zu erfolgen.

2. Die große Zahl der verfügbaren Lehrkräfte hat die weitere Folge, daß in vermehrtem Maß bei der Abordnung an Schulen auf die Tüchtigkeit der Kandidaten abgestellt wird. Es muß bei der Zuteilung einer Schule, sei es als Vikar oder Verweser, auf peinlich genaue Pflichterfüllung, auf tatkräftige Arbeitsfreudigkeit, auf tadelloses Verhalten in und außer der Schule, auf ein reiches Maß von Takt im Verkehr mit den Gemeindegliedern abgestellt werden. Die Erziehungsdirektion wird sich im einzelnen vergewissern, wie die jungen Lehrkräfte ihre Aufgabe ergriffen haben und sie durchführen; sie wird es an Ratschlägen, wo es nötig ist, nicht fehlen lassen. Wenn aber Mangel an Lehrbegabung und an Pflichterfüllung konstatiert wird oder sonst tadelnswertes Verhalten berechtigte Klagen verursacht, erfolgt unnachsichtlich Rückstellung, event. auf Beschuß des Erziehungsrates Ausschließung von jeder weiteren Verwendung im zürcherischen Schuldienst. So ist denn das Schicksal jedes einzelnen der Kandidaten in seine eigene Hand gelegt. Wir hoffen, daß strenge Maßnahmen nicht zur Anwendung kommen müssen.

3. Damit eine allerdings beschränkte Zahl von jungen Lehrerinnen in nächster Zeit Beschäftigung findet, richtet der Erziehungsrat einen hauswirtschaftlichen Kurs von der Dauer von 3 Monaten an der Haushaltungsschule in Zürich, Zeltweg 21,

ein. Die Kosten des Kurses trägt der Kanton. Für den Unterhalt bezahlen die Teilnehmerinnen im ganzen Fr. 100; an diese Kosten werden im Falle der Dürftigkeit Beiträge ausnahmsweise bis auf den vollen Betrag gewährt.

Anmeldungen für diesen Kurs sind bis spätestens Montag, 1. Mai, der Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich einzusenden.

4. Zur Vorbereitung auf das Sekundarlehrerstudium an den drei Universitäten der französischen Schweiz sichert der Erziehungsrat sechs Kandidaten, die sich durch die erzielten Prüfungsresultate und durch ihr ganzes Verhalten während der Seminarzeit ausgezeichnet haben, Stipendien zu. Die Auswahl dieser sechs Kandidaten ist bereits getroffen worden.

Daß im übrigen junge Primarlehrer in größerer Zahl, wie es den Anschein hat, selbst bei nicht erstklassigem Primarlehrerpatent sich dem Sekundarlehrerstudium zuwenden, kann durchaus nicht gebilligt werden.

5. Den weiter zur Verfügung stehenden jungen Lehrern und Lehrerinnen empfehlen wir, sich nach Beschäftigung umzusehen. Es kommen in Betracht:

a) Hospitieren bei tüchtigen Lehrern nach Einholung des Einverständnisses der örtlichen Schulbehörde.

b) Betätigung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge; für Lehrerinnen bietet sich Gelegenheit zur Teilnahme an einem Jugendfürsorgekurs, der im Herbst beginnt (Auskunft: Frl. M. von Meyenburg, Merkurstraße 64, Zürich 7).

c) Anstellung in einem geschäftlichen Betrieb (Buchhaltung, Korrespondenz etc.), was namentlich wichtig ist für Erteilung von Unterricht später in der Fortbildungsschule.

Von jeder Übernahme einer derartigen Betätigung, auch von einem allfälligen Verlassen des Kantons, ferner von der Einberufung zum Militärdienst etc. ist dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion ungesäumt schriftlich Mitteilung zu machen.

6. Die Erziehungsdirektion behält sich vor, nach Beendigung des Krieges jungen Lehrern und Lehrerinnen gestützt auf gute Ausweise Auslandsstellen zu vermitteln, sofern sich ein Bedürfnis ergibt. Bis dahin wird die Erziehungsdirektion auf

Verlangen den Erziehungsdirektionen anderer Kantone Lehrkräfte stellvertretungsweise zur Verfügung stellen.

Zürich, 25. April 1916.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Hauswirtschaftlicher Kurs für neu patentierte Primarlehrerinnen.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 3. Mai 1916.)

I. Der Haushaltungsschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, Zeltweg 21a, Zürich 7, wird die Ausführung eines Koch- und Haushaltungskurses für Primarlehrerinnen übertragen.

Der Kurs wird als Doppelkurs geführt nach folgenden Anordnungen:

A. Organisation.

1. Der Kurs hat den Zweck, Absolventinnen der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten eine grundlegende Ausbildung in den verschiedenen Gebieten des Hauswesens zu vermitteln, um sie zur Führung eines einfachen Haushaltes zu befähigen.

Durch systematische Einführung in die mannigfachen Arbeitsgebiete des Haushaltes und abwechslungsweise Betätigung in Küche, Haus und Garten soll das Verständnis für die Aufgaben des Hauses gefördert und ein zielbewußtes, zweckmäßiges Arbeiten im Dienste desselben erstrebt werden.

2. Der Kurs beginnt am 8. Mai und dauert bis 29. Juli.

Die tägliche Unterrichtszeit dauert vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ eventuell 12 Uhr und nachmittags 3—6 Uhr. Zwei Nachmittage in der Woche sind frei.

3. Die Kursteilnehmerinnen verbleiben je von morgens $7\frac{1}{2}$ bis abends 6 Uhr in der Haushaltungsschule und betätigen sich daselbst abwechslungsweise in Küche, Haus und Garten, bei der Wäsche und mit Flicken. Sie genießen ihre selbst zuge-

reiteten Mahlzeiten, sowie die durch die Arbeit bedingten Zwischenmahlzeiten und bezahlen hierfür beim Beginn des Kurses im ganzen Fr. 100.

4. Der Kurs wird von patentierten Haushaltungslehrerinnen, sowie einer patentierten Arbeitslehrerin erteilt und steht unter direkter Leitung der Vorsteherin.

5. Die Aufsicht über den Kurs wird von einer Spezialkommission, bestehend aus je drei Vertretern der kant. Erziehungsbehörden und der Aufsichtskommission der Haushaltungsschule ausgeübt.

B. Programm.

Der Unterricht umfaßt:

- a) Kochen mit Nahrungsmittellehre (12 Stunden wöchentlich):
 - 1. Unsere wichtigeren Nahrungsmittel nach Gewinnung, Nährwert, Preiswürdigkeit, Einkauf, Verwendung und Aufbewahrung.
 - 2. Die verschiedenen Kochvorgänge: Sieden, Dämpfen, Schmoren, Braten, Backen im Fett und im Ofen.
 - 3. Die Herstellung von Mahlzeiten für den bürgerlichen Tisch, von Kinder- und Krankenspeisen.
 - 4. Das Konservieren von Früchten und Gemüsen (der Jahreszeit entsprechend).
- b) Hauswirtschaftslehre (12 Stunden wöchentlich):
 - 1. Gesichtspunkte für die Führung eines Haushaltes. Hauswirtschaftliche Kostenberechnungen; Aufstellen von Speisezetteln.
 - 2. Verwaltung der Vorräte; Einkauf der Lebensmittel.
 - 3. Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume, der Küche, Korridore, Treppen.
 - 4. Bedienung des Tisches; Behandlung der Zimmerpflanzen.
 - 5. Verwendung der wichtigsten Putzutensilien und Putzmittel; Reinigung von Haus- und Küchengeräten.
 - 6. Instandhaltung von Kleidern und Schuhwerk.
 - 7. Heizmaterial, Heizung und Beleuchtung.
- c) Wäsche (4 Stunden wöchentlich): Waschen, Strecken und Glätten von Haus-, Leib-, Stärke- und Wollwäsche;

- d) Handarbeit (6 Stunden wöchentlich): Die für den Haushalt wichtigsten Flick- und Stopfarbeiten;
- e) Gartenbau (4 Stunden wöchentlich):
 - 1. Die verschiedenen Arten der Aussaat.
 - 2. Bearbeitung eines Nutzgartens mit einiger Ziergartenkultur.
- f) Bürgerkunde (2 Stunden wöchentlich).

C. Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die Kursteilnehmerinnen unterziehen sich der allgemein gültigen Ordnung der Haushaltungsschule.
- b) Sie verpflichten sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und in Krankheitsfällen rechtzeitig Meldung zu machen.
- c) Schülerinnen, die vor Schluß des Kurses austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.
- d) Jede Kursteilnehmerin hat beim Eintritt mitzubringen: 2 Servietten mit Täschchen, 1 Toilettetuch, 2 Küchentücher, 2 Hausschürzen, 1 Servierschürze, 1 Paar Hausschuhe (alles deutlich mit den Initialen gezeichnet).

II. Die Kosten des Unterrichtes im Betrage von Fr. 3400 gemäß dem von der Vorsteherin der Haushaltungsschule vorgelegten Voranschlag trägt der Staat. Die Anweisung des Betrages erfolgt auf Ende Juni 1916 (Budgettitel X. C. e. 2).

Dürftigen Teilnehmerinnen werden auf eingereichtes Gesuch hin Stipendien gewährt bis zum vollen Betrag des Kursgeldes.

III. Als Vertreter der kant. Erziehungsbehörden in der Aufsichtskommission werden bezeichnet: Erziehungsräte F. Fritschi und Dr. E. Zollinger und Erziehungssekretär Dr. A. Mantel.

Bei allfälligen Sitzungen der Aufsichtskommission führt den Vorsitz: Erziehungsrat F. Fritschi, das Protokoll: Dr. A. Mantel.

IV. Am Schluß des Kurses erstattet die Kommission zu Handen des Erziehungsrates einen Bericht über den Verlauf des Kurses.

Für richtigen Auszug:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Erhebung betreffend die Schülerunfälle.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. Mai 1916.)

Der Erziehungsrat beschloß am 18. Dezember 1915:

Die Erziehungsdirektion wird eine Erhebung machen über die in der Schule oder im Zusammenhang mit dem Schulunterricht erfolgten Schülerunfälle. Die Erhebung erstreckt sich auf die Schuljahre 1916/17 und 1917/18. Über die Ergebnisse wird die Erziehungsdirektion seinerzeit Bericht erstatten.

Die Erziehungsdirektion,
in Ausführung des vorstehenden Beschlusses,
verfügt:

I. Der Erhebung über die Schülerunfälle wird das von der Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren vereinbarte Formular zu Grunde gelegt.

II. In die Erhebung sind einzubeziehen: Alle ernsten Unfälle, d. h. solche, die ärztliche Hilfe nötig machen oder wenn der Schüler infolge des Unfalls die Schule hat versäumen müssen, und die sich in der Schulzeit innerhalb und außerhalb des Schulzimmers und Turnlokals, beim Unterricht, Spiel, Ausflug, Schulweg, in Ferienkolonien u. s. w. ereignet haben.

Die ausgefüllten Individualkarten sind jeweilen Ende des Schuljahres der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Falls sich kein Unfall ereignet hat, ist dies der Erziehungsdirektion im Formular des Jahresberichtes am Ende des Schuljahres ebenfalls mitzuteilen.

Für jeden Unfall ist eine besondere Karte zu verwenden.

III. Die Erhebungsformulare sind durch den kant. Lehrmittelverlag zu beziehen.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. Mai 1916.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kurse

für Handarbeitslehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen im Zeichnen von Mustern für Mädchenkleider und im schmückenden Zeichnen.

(Erziehungsratsbeschuß vom 23. Mai 1916.)

I. Unter Vorbehalt genügender Beteiligung werden während der diesjährigen Sommerferien in den Räumen der Mädchenfortbildungsschule in Winterthur zwei Bildungskurse für Handarbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen abgehalten und zwar ein Kurs im Zeichnen von Mustern für Mädchenkleider, ein weiterer Kurs im schmückenden Zeichnen.

II. Die Dauer der Kurse beträgt je 1½ Wochen.

III. Die Kursteilnehmerinnen erhalten, soweit sie nicht am Kursort oder dessen nächster Umgebung wohnen, eine Tagessentschädigung von Fr. 2.

IV. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Juni an den kant. Fortbildungsschulinspektor, J. Steiner in Winterthur, zu richten, der auch weitere Auskunft über die Einrichtung der Kurse erteilt.

Zu den beiden Kursen haben ausnahmsweise auch Arbeitslehrerinnen Zutritt, die zur Zeit noch keine Anstellung gefunden haben; sie werden daher auf diese Gelegenheit, ihre Ausbildung zu ergänzen, aufmerksam gemacht.

V. Die Kurse werden der Aufsicht des kant. Fortbildungsschulinspektors unterstellt, der nach Bedarf auch die Gehilfin bezieht.

VI. Die Erziehungsdirektion trifft die für die Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen.

VII. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 23. Mai 1916.

Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Inspektion der dem Bund unterstellten Mädchenfortbildungsschulen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. Mai 1916.)

I. Für die Inspektion der dem Bund unterstellten Mädchenfortbildungsschulen werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Dem kant. Fortbildungsschulinspektor wird für die spezielle Beaufsichtigung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten Hedwig May, ständige Lehrerin an den kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen, zurzeit Verweserin an der Arbeitschule Zürich III, als Gehülfin beigegeben.
2. Die Mädchenfortbildungsschulen, die im abgelaufenen Schuljahr von der eidg. Expertin inspiziert wurden, werden im laufenden Schuljahr lediglich vom kant. Fortbildungsschulinspektor J. Steiner besucht.

Die Gehülfin, Hedwig May, besucht 25—30 weitere Schulen, die im laufenden Schuljahr von der eidg. Expertin voraussichtlich nicht besucht werden.

Der Rest von ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schulen bleibt der eidg. Expertin nach Verständigung zur Inspektion überlassen.

3. Der kant. Fortbildungsschulinspektor besucht im übrigen wie bis anhin alle Mädchenfortbildungsschulen während des Schuljahres mindestens einmal. Von den von der eidg. Expertin inspizierten Schulen und den Schulen, die der Gehülfin, Hedwig May, zugeteilt sind, können die Schulen unberücksichtigt bleiben, die ausschließlich Handarbeitsunterricht erteilen.

4. Für die Bezirksinspektorinnen fällt die Inspektion der dem Bund unterstellten Mädchenfortbildungsschulen mit Wirkung auf 1. Juni 1916 dahin.

5. Die Gehülfin Hedwig May erstattet am Schluß des Jahres zu Handen der Erziehungsdirektion einen Bericht an den Fortbildungsschulinspektor. Die Entschädigung für Schulbesuche entspricht den Ansätzen, die für die Bezirksinspektorinnen festgesetzt sind.

6. Die weiteren Vereinbarungen des Inspektors des Fortbildungsschulwesens mit der eidg. Expertin bleiben vorbehalten.

II. Bekanntmachung zu Handen der Bezirksschulpflegen, der Schulpflegen und Fortbildungsschulkommissionen und der Bezirksinspektorinnen durch das Mittel des „Amtlichen Schulblattes“.

Zürich, 23. Mai 1916.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Portofreiheit für die Lehrerkonferenzen.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 13. Mai 1916.)

Die schweizerische Oberpostdirektion erläßt mit Datum vom 6. Mai 1916 folgendes Kreisschreiben:

Von einer Kreispostdirektion ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorstände der Lehrerkonferenzen, die auf Gesetzen oder Verordnungen beruhen, die Portofreiheit auch für andere Sendungen als für Einladungen an Lehrer zur Teilnahme an diesen Konferenzen in Anspruch nehmen können.

Unter Hinweis auf § 54, Ziffer 35 der B.A. verneinen wir diese Frage. Gemäß Artikel 56, Buchst. b des P.G. genießen nur die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen Portofreiheit. Die Lehrerkonferenzen sind nun keine Aufsichtsbehörden und zwar auch dann nicht, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Streng genommen dürften nur diejenigen Einladungen, an Lehrer zu Lehrerkonferenzen portofrei befördert werden, die von Behörden, z. B. von den Erziehungsdirektionen, ausgehen. Da jedoch in vielen Kantonen auch die Einladungen zu amtlichen Lehrerkonferenzen von den Vorständen dieser Konferenzen und nicht von Behörden ausgehen und um in der ganzen Schweiz ein einheitliches Verfahren zu ermöglichen, wurde seiner Zeit entschieden, daß die Einladungen zu Lehrerkonferenzen, die amtlich sind, d. h. auf Gesetz oder Verordnung beruhen, allgemein als Amtssache zu behandeln seien. Diese Vergünstigung ist eine Ausnahme, die in keinem Fall weiter ausgedehnt werden darf.

Die Einladungen zu Lehrerkonferenzen müssen daher, um portofrei befördert zu werden, äußerlich als solche erkennbar sein.

In der B.A. ist bei § 54, Ziffer 35, auf gegenwärtiges Kreisschreiben hinzuweisen.“

Die Kreispostdirektion Zürich fügt bei, daß verschlossen versandte Einladungen zu Konferenzen etc., soweit hierfür Portofreiheit beansprucht werden könne, als Einladungen äußerlich zu kennzeichnen seien.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

Mitteilung an die Vorstände der Schulkapitel durch das Mittel des „Amtlichen Schulblattes“.

Zürich, 13. Mai 1916.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

(Regierungsratsbeschuß vom 6. April 1916.)

I. Nachfolgende Schulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausneubauten und -Hauptreparaturen im Jahre 1914 die beigesetzten Staatsbeiträge:

1. Neubauten.

Primarschulen.

	Fr.		Fr.
Langnau	20,505	Kirchuster	119,246
Oberdürnten	36,229	Gräslikon	25,461
Ottikon-Gossau	27,050	Henggart	20,054
Wald	192,907	Dänikon-Hüttikon	12,022
		Total	453,474

Sekundarschule.

Räterschen	28,197
	Total 481,671

2. Umbauten, Hauptreparaturen etc.

Anschaffung von Schulbänken und Turngeräten.

Primarschulen.

Bezirk Zürich.		Weiningen	1,341
Zürich	15,635	Zollikon	663
Birmensdorf	341	Bezirk Affoltern.	
Schlieren	372	Mettmenstetten	8,750
Seebach	69	Obfelden	138

Bezirk Horgen.		Bezirk Winterthur.	
Adliswil	559	Schneit	194
Horgen	135	Schottikon	175
Richterswil	311	Ellikon a. d. Th.	86
Rüschlikon	385	Elsau	493
Bezirk Meilen.		Oberwinterthur	1,884
Obermeilen	620	Pfungen	86
Stäfa	3,018	Waltenstein	1,812
Ürikon	2,498	Eidberg	51
Zumikon	550	Iberg	186
Bezirk Hinwil.		Winterthur	4,251
Bubikon	226	Bezirk Andelfingen.	
Unter-Dürnten	127	Adlikon-Andelfingen	936
Gossau	830	Flaach	525
Ottikon-Gossau	198	Ellikon a/Rh.	740
Hadlikon	296	Guntalingen	128
Rüti	4,546	Trüllikon	219
Wald	533	Bezirk Bülach.	
Wetzikon-Ettenhausen 451		Bülach	1,228
Bezirk Uster.		Dietlikon	146
Fällanden	475	Tößriedern	93
Üssikon	46	Glattfelden	4,413
Mönchaltorf	630	Lufingen	56
Kirchuster	195	Nürensdorf	113
Freudwil	188	Opfikon	751
Sulzbach-Uster	442	Rafz	985
Zimikon	577	Wallisellen	254
Bezirk Pfäffikon.		Winkel	74
Hittnau	1,261	Eschenmosen	91
Ober-Illnau	204	Rüti bei Bülach	443
Kyburg	47	Bezirk Dielsdorf.	
Winterberg	89	Affoltern b. Zch.	494
Auslikon	170	Dällikon	581
Irgenhausen	425	Niederhasli	666
Kohlwies-Sternenberg	237	Regensdorf	377
Wila	86	Stadel-Windlach	307
		Total	70,502

Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.		Bezirk Uster.	
Örlikon	243	Dübendorf	2,388
Seebach	983	Egg	501
Bezirk Horgen.		Uster	812
Adliswil	92	Bezirk Winterthur.	
Horgen	404	Oberwinterthur	219
Wädenswil	90	Winterthur	23
Bezirk Hinwil.		Bezirk Andelfingen.	
Fischenthal	97	Andelfingen	76
Grüningen	37	Flaach	34
Rüti	296	Total	7,630
Wetzikon	1,335		

Zusammenzug.

	Fr.	Fr.
1. Neubauten: Primarschulen	453,474	
Sekundarschulen	<u>28,197</u>	481,671
2. Umbauten, Hauptreparaturen etc., Anschaffungen von Schulbänken und Turngeräten: Primarschulen	70,502	
Sekundarschulen	<u>7,630</u>	78,132
	Total	559,803

II. Von den Beiträgen an die Neubauten werden nachfolgende Beträge aus dem Kredite des Jahres 1917 zu Anfang des nächsten Jahres ausgerichtet:

a) Primarschulen.

Langnau	6,800	Kirchuster	39,400
Oberdürnten	12,000	Gräslikon	8,500
Ottikon-Gossau	8,980	Henggart	8,000
Wald	62,700	Dänikon-Hüttikon	4,000
		Total	Fr. 150,380

b) Sekundarschule.

Räterschen		9,423
		Zusammen

Fr. 159,803

III. Die Gesuche nachfolgender Gemeinden, die mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nicht im Einklang sind, werden nicht berücksichtigt: a) Primarschulgemeinden: Altstetten, Witikon, Hedingen, Adetswil, Bertschikon-Goßau, Unterholz, Niederuster, Ottikon-Illnau, Oberwil-Niederwil, Bertschikon-Gundetswil, Töß, Wiesendangen, Wülfingen; b) Sekundarschulkreis Rüschlikon; c) politische Gemeinde Illnau.

IV. Die Erziehungsdirektion wird für die Folge in Verbindung mit der Direktion der öffentlichen Bauten über die Behandlung der Beitragsgesuche für Neubauten und Hauptreparaturen an Schulhausbauten Normen aufstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

Vikariate im Monat Mai.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Mai	24	27	1	8	5	—	13	3	81
Neu errichtet wurden . . .	10	11	1	5	5	—	3	—	35
	34	38	2	13	10	—	16	3	116
Aufgehoben wurden	16	14	2	9	3	—	9	1	54
Total der Vikariate Ende Mai .	18	24	—	4	7	—	7	2	62

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied einer Arbeitslehrerin:

Schulen	Lehrerin	Geburtsjahr	Schuldiest	Todestag
Kl.-Andelfingen, Adlikon Humlikon u. Örlingen	}\ Moser, Babette	1869	1895—1916	22. April

Verwesereien an Arbeitschulen:

Schulen	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Kl.-Andelfingen, Adlikon Humlikon u. Örlingen	Sauter, Luise, von Zürich	23. April

Rücktritte auf 30. April 1916:

Sekundarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich IV	Vollenweider, Johs. ¹⁾	1877—1916

Arbeitschule.

Lindau, Grafstall, Tagelswangen, Winterberg, Rikon-Lindau (Sek.)	Kuhn, Klara	1898—1916
Oberwinterthur	Kern, Anna	—

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1916:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Hausen a. A.	Habegger, Johanna, von Trub (Bern)	Vikarin
Mettmenstetten	Ackeret, Klara, von Zürich	Verweserin daselbst
Heferswil	Boßhard, Marta, von Zürich	Vikarin
Adliswil	Stolz, Hulda, von St. Gallen	Verweserin daselbst
Hegi	Günthardt, Walter, von Adliswil	Verweser daselbst
Henggart	Müller, Ida, von Winterthur	Vikarin
Wasterkingen	Dubs, Jakob, von Affoltern a. A.	Verweser daselbst

b) Sekundarschule.

Schlieren	Guyer, Jean, von Zürich u. Freudwil	Verweser in Dielsdorf
Hausen a. A.	Trachsler, Jakob, von Wildberg	—
Obfelden	Brütsch, Heinrich, von Zürich	Vikar in Zürich III
Thalwil	Huber, Paul, von Ossingen	Sekundarlehrer in Obfelden
Regensdorf	Steinemann, Otto, von Hagenbuch	Verweser daselbst

c) Arbeitschule.

Zürich II	Ammann, Rosa, von Wildhaus	Verweserin daselbst
Zürich IV	Zürcher, Sophie, von Zürich	Verweserin daselbst
Seebach	Meier, Hedwig, von Hüntwangen	—
Erlenbach	Zollinger, Hedwig, von Obermeilen	Arbeitslehrerin in Meilen
Grüt u. Herschmettlen	Brunner, Anna, von Oberwetzikon	—

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes.

Lindau u. Tagelwangen	Bächi, Marie, von Neftenbach	Arbeitslehrerin in Brütten
Grafstall u. Winterberg	Hürlimann, Martha, von Winterthur	—
Rikon-Lindau (Sek.)	Meisterhans, Mathilde, von Örlikon	—
Sternenberg	Rebsamen-Boßhard, Magdalena	Arbeitslehrerin in Gföll
Oberwinterthur	Wüst, Karoline, von Wülflingen	—

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen, sowie an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Wahlen: Jean Ammann-Isler, Kaufmann in Wädenswil, als Mitglied der Bezirksschulpflege Horren; Konrad Meisterhans, Gemeindeammann in Flaach, als Mitglied der Bezirksschulpflege Andelfingen.

Schulkapitel. Vorträge. Für die Abhaltung der Vorträge in den Schulkapiteln werden für die Jahre 1916 und 1917 folgende Aufträge erteilt: 1. Dr. Jakob Hug, Sekundarlehrer in Zürich III: Geologie des Kantons Zürich. 2. Hans Witzig, Primarlehrer in Zürich III: Über das Wandtafelzeichnen.

Über die Anordnung der Vorträge und eine angemessene Verteilung auf die beiden Jahre treffen die Vorstände der Schulkapitel mit den beiden Vortragenden die nötigen Vereinbarungen.

Primarschule. Trennungsmodus. Genehmigung für Laupen, Bachenbülach und Rümlang (letztere nur für das Schuljahr 1916/17).

Religionsunterricht. Der Kirchenrat des Kantons Zürich teilte der Erziehungsdirektion mit, daß in Zürich ein Lehrer, der aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sei, sich zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der 7. und 8. Klasse der Primarschule gemeldet habe. Die Erziehungsdirektion ist in Übereinstimmung mit den städtischen Behörden und dem Kirchenrat der Ansicht, daß für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der 7. und 8. Klasse der Primarschule im Sinne von § 27, Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 nur Lehrer in Betracht kommen können, die der Landeskirche angehören.

Primar- und Sekundarschule. Rückerstattung der Vikariatskosten wegen Militär-Instruk-

tionsdienst. Volksschullehrer, die Instruktionsdienst leisten und während dessen Dauer die Stellvertretungskosten selbst zahlen müssen, werden auf die Bestimmungen des Artikels 5, alinea 2 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste vom 14. Januar 1910 aufmerksam gemacht, wonach als letzter Termin für Geltendmachung von Ansprüchen der 31. Januar des auf das Dienstjahr folgenden Jahres bestimmt ist.

Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Schwamendingen (Einbau eines Lehrzimmers im Dachgeschoß des Schulhauses).

Stundenpläne. Die Primar- und Sekundarschulpfleger werden ersucht, die Stundenpläne des laufenden Schuljahres dem II. Sekretär einzusenden, damit dieser sich sofort nach Einrichtung eines Vikariates orientieren kann über die Ansetzung des Unterrichtes und demgemäß seine Schulbesuche anordnen kann. Überdies ist es für die Erziehungsdirektion von Interesse, an der Hand der Stundenpläne vermehrte Einsicht in die Arbeit der Schule zu gewinnen.

Bürgerkunde und Berufswahl. Der Erziehungsrat nimmt die Herausgabe einer kleinen Bürgerkunde für die obersten Klassen der Volksschule in Verbindung mit der Neuausgabe des Wegweisers für die Berufswahl in Aussicht und ordnet eine Konferenz der Präsidenten der Bezirksschulpfleger und der Schulkapitel, sowie weiterer Interessenkreise an zur Behandlung von Fragen, die mit einer praktischen Ausgestaltung der Berufswahl zusammenhängen (Lehrlingsberatungsstellen, Lehrstellenvermittlung, Lehrlingsfürsorge u.s.w.). Die Konferenz findet im Laufe des Monats Juni statt.

Sekundarschule. Neue provisorische Lehrstelle auf 1. Mai 1916: Zürich III.

Vierzigminutenbetrieb. Dem Gesuche der Sekundarschulpflege Winterthur um Erteilung der Bewilligung für Einführung des Vierzigminutenbetriebes an der dortigen Sekundarschule kann, soweit es sich um das Schuljahr 1916/17 handelt, nicht entsprochen werden. Der Erziehungsrat tritt im

Herbst 1916 materiell auf die Eingabe der Sekundarschulpflege Winterthur ein, nachdem in wesentlichen Punkten Aktenergänzung erfolgt sein wird.

Einführung von fakultativem Englisch-Unterricht in Nänikon und Affoltern b. Zch.

Ferienkurse an den franz. schweizerischen Universitäten. Zum Zwecke der Teilnahme an den Ferienkursen, wie sie alljährlich an den Universitäten Neuenburg, Lausanne und Genf abgehalten werden mit Beginn um Mitte Juli und von der Dauer von 4—5 Wochen, werden einer beschränkten Zahl von Sekundarlehrern Staatsbeiträge bis auf den Betrag von Fr. 100 gewährt. Die Bewerbungen sind bis zum 15. Juni der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen. Programme können, soweit die Ausgabe erfolgt ist, in der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Arbeitschule. Visitatorinnen im Bezirk Dielsdorf. Frau Gaßmann-Maurer, Arbeitslehrerin in Boppelsen, ist als Bezirkssvisitatorin zurückgetreten. Bei diesem Anlasse hat die Bezirksschulpflege die Zahl der Visitatorinnen von zwei auf drei erhöht und als neue Visitatorinnen gewählt: Luise Hardmeier, Arbeitslehrerin in Dällikon, und Elise Schmid, Arbeitslehrerin in Niederhasli.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Hinschied (1. Mai): Dr. Adolf Weiler, außerordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät II.

Lehraufträge für das Sommersemester 1916: Staatswissenschaftliche Fakultät: Privatdozent Dr. Hans Steiner: Vierstündige Vorlesung über „Pandekten“; klinische Abteilung des zahnärztlichen Institutes: Dr. med. Walter Heß: Vorlesung über operative und konservierende Zahnheilkunde, 2 Std.; praktische Kurse, 5 Std.; Operationskurs für Vorgerücktere, 4 Std.; praktische Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten, 4 Std.

Venia legendi. Erneuerung für weitere sechs Semester: Professor Dr. J. Bernheim, Dr. K. Kaufmann und Dr. Max Tièche, Privatdozenten an der medizinischen Fakultät.

U r l a u b für das Sommersemester 1916: Dr. W. Jahn und Dr. F. Stadler, Privatdozenten an der philosophischen Fakultät I (ausländischer Heerdienst); Dr. J. Kündig, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II (Militärdienst).

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt: a) In klassischer Philologie: Paul Kägi, von Ötwil a. S.; b) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (Hauptfach Geologie): Alfred P. Frey, von Eglisau.

A s s i s t e n t e n am zahnärztlichen Institut. Rücktritt auf 15. Mai: Marcel Cevey, klinischer Assistent. Ernennung als technischer Assistent mit Antritt am 1. Mai: Walter E. Burger.

Handelsschule. H ü l f s l e h r e r. An Stelle des auf Schluß des Schuljahres 1915/16 zurückgetretenen Dr. Ernst Wetter wird als Hülfsslehrer für Geographie und Naturgeschichte ernannt: Dr. Jakob Nänny, in Zürich.

Technikum. Im R e g l e m e n t für die Kranken- und Unfallkasse erhält § 8 folgende Fassung: „Die regulären Schüler sind verpflichtet, der Kranken- und Unfallkasse beizutreten. Der Semesterbeitrag beträgt Fr. 4 für Schweizerbürger und Fr. 5 für Ausländer; er wird gleichzeitig mit dem Schulgeld erhoben.“ Diese Bestimmung tritt auf Beginn des Sommerhalbjahres 1916 in Kraft.

4. Blinden- und Taubstummenanstalt.

Als M i t g l i e d der A u f s i c h t s k o m m i s s i o n wird an Stelle des verstorbenen H. Hirzel-Stadler gewählt: Dr. med. A. Seiler-Heß, in Zürich 7 (Regierungsratsbeschluß).

Als F a c h l e h r e r für Klavier- und Orgelspiel und Harmonielehre an der Blindenanstalt wird an Stelle des verstorbenen Rud. Surber mit Antritt am 1. Mai 1916 provisorisch für ein Jahr ernannt: Walter Dubs, von Äsch-Birmensdorf, in Zürich 6.

5. Verschiedenes.

Stipendien. R ü c k e r s t a t t u n g. Die Erziehungsdirektion verdankt einem ehemaligen Schüler der Industrieschule in

Zürich den Betrag von Fr. 500 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien.

Verabreitung. Für das Sommersemester 1916 erhalten Stipendien: 71 Studierende der Universität Fr. 11,600 (einzelne nebst Freiplätzen), 6 Kandidaten des Sekundarlehramtes, die vom Erziehungsrat zum Besuche einer westschweizerischen Universität bestimmt wurden, Fr. 2100, 18 Studierende der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich Fr. 3200.

Musikschulen. **Freiplätze.** Die vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und die zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur, über welche die Erziehungsdirektion zu verfügen hat, werden für das Sommerhalbjahr 1916 an 7 beziehungsweise 4 Bewerber vergeben.

Hauswirtschaftlicher Kurs. An dem von der Haushaltungsschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, auf Veranlassung der Erziehungsdirektion veranstalteten Koch- und Haushaltungskurs für zurzeit beschäftigungslose Primarlehrerinnen beteiligen sich 28 Teilnehmerinnen.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

Bericht über das Gymnasium und die Industrieschule in Winterthur. 54. Schuljahr: 1915/16. 70 S. Dazu als separate Beilage (95 S.): Die Schule im Dienste der vaterländischen Erziehung. Von Dr. Robert Keller. Lehrplan des Gymnasiums Winterthur. Vorlage der Lehrerschaft an den Schulrat.

Französische Sprache.

Orthographe de la langue française d'après la dernière édition du Dictionnaire de l'Académie française par A. Labouret, correcteur, à Paris, et Dr. R. Schwab et L. Joliat, à Berne. Einzelne Exemplare à 10 Cts., 100 Exemplare = Fr. 4.50, 200 = Fr. 8.—, 500 = Fr. 15.—, 1000 = Fr. 25.—, jedes folgende 1000 Ex. à Fr. 20.—.

Cours gradué de langue française à l'usage des écoles moyennes de langue allemande. Grammaire — Exercices — Lecture — Conversation — Compositions. Deuxième édition entièrement refondue. Louis Bize, professeur à l'école supérieure de commerce, Neuchâtel, et Werner Flury, professeur à l'école cantonale de Zurich. Zürich, Schultheß & Co. 322 S. Geb. Fr. 3.80.

Geschichte.

Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, vorgelegt von Walter Zimmermann aus Basel. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 212 S.

Landeskunde.

Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten. Reisetaschenbuch von Iwan von Tschudi. 35. Auflage. Neu bearbeitet von Dr. C. Täuber. Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen. I. Band: Nordschweiz und Westschweiz. 193 S. Preis 4 Fr. (4 Mk.). Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Archäologie.

Aus der archäologischen Sammlung der Universität Zürich. 25 Bilder in Lichtdruck. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Blümer. Quart. Fr. 20.—. Zürich, Orell Füssli. (Ein festlich ausgestattetes Album, das sich insbesondere auch für Geschenzkzwecke eignet!)

Buchhaltung.

Methodisch geordnete Aufgabensammlung für den Buchhaltungsunterricht an kaufmännischen und gewerblichen Lehranstalten aller Stufen, Fortbildungsschulen und Buchhaltungskursen von W. Wick, Vorsteher der Kantonalen Handelsschule Basel, und E. Mugglin, Prof. an der Kantonalen Handelsschule Luzern. II. Heft: Die systematische Entwicklung der doppelten Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der Kontenlehre und des Abschlusses, sowie der Buchhaltungsformen (Schul-, Klausur- und Hausaufgaben). Zürich, Schultheß & Co. 92 S. Schülerpreis bei einmaligem Bezuge von 50 und mehr Exemplaren Fr. 1.— für das Exemplar, gewöhnlicher Preis Fr. 1.20.

Schulzahnpflege.

Die Schulzahnpflege, ihre Organisation und Betrieb von Prof. P. Ritter, Direktor des zahnärztlichen Instituts der Landesversicherungsanstalt Berlin, und J. Kientopf, Zahnarzt, Direktor der Ersten Berliner Schulzahnklinik. Mit 60 Abbildungen. Berlin, Hermann Meusser. 226 S. Brosch. Fr. 6.—, geb. Fr. 7.—.

Jugendschriften.

Illustrierte schweizerische Schülerzeitung (Der Kinderfreund). Monatsschrift im Auftrage des Schweizerischen Lehrervereins herausgegeben von der Schweizerischen Jugendschriftenkommission. Für die Redaktion: Conrad Uhler, Dozwil (Thurgau). Bern, Büchler & Co. 1 Exemplar kartoniert Fr. 2.—, Prachtband Fr. 2.50, 5 Exemplare kartoniert Fr. 9.— bzw. 11.50, 10 Exemplare kartoniert Fr. 16.— bzw. Fr. 21.—, 100 Exemplare kartoniert Fr. 140.— bzw. Fr. 190.—.

Der Schweizer Kamerad. Illustrierte schweizerische Jugendschrift. II. Jahrgang. 1916. Erscheint alle 14 Tage, am 1. und am 15. eines Monats. Jährlich Fr. 8.—, vierteljährlich 2.20, monatliche Zahlung auf besondere Vereinbarung 75 Rp. Einzelnnummern 40 Rp. Geschäftsstelle des „Schweizer Kamerad“, zum Sodeck, Freiestr. 74, Basel. (Doppelnummer 8/9 vom 25. April 1916: Naturschutz-Nummer, 80 Rp.)

Inserate.

Offene Sekundarlehrerstelle.

Die dritte Lehrstelle an der hiesigen Sekundarschule wird hiemit auf Grund von § 288 des Unterrichtsgesetzes zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pflege schlägt einstimmig hiefür den bisherigen Verweser vor.

Bülach, 12. Mai 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Fräulein Elise Pfister, stud. theol., aus Horgen (Kt. Zürich), hat am 27. April an der theologischen Fakultät in Zürich die erste theologische Prüfung bestanden.

Zürich, 27. April 1916.

Der Dekan (in Vertretung):

L. Ragaz.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde in den Monaten April und Mai 1916 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Emil Schucany von Fetan, Graubünden: *Der Mitabschluß eines Schuldvertrages durch die Ehefrau des Vertragsschließenden nach schweizerischem und deutschem Recht.*

Hellmut Kittelmann von Zürich: „*Laesio enormis*“.

Gottfried Berger von Waldenburg, Baselland: „*Der Besitz von Rechten nach dem römischen und eidgenössischen Rechte.*“

Max Smolensky von Wien: „*Die Stellung und Bedeutung des österreichischen Lloyd, der Austro-Americania und der freien Schiffahrt im Außenhandel Österreichs.*“

Arthur Ertel von Wien: „*Die Entwicklung des großstädtischen Wohnungs- und Verkehrswesens in den letzten Jahrzehnten unter besonderer Berücksichtigung Wiener Verhältnisse.*“

Ladislaus Schneider von Kula, Ungarn: „*Die ungarische Auswanderung.*“

Joseph Kruk von Czenstochau, Polen: „*Die moderne Auswanderungsgesetzgebung. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Studie.*“

Paul Corrodi von Zürich: „*Die Versicherung für fremde Rechnung nach dem schweizerischen und dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz.*“

Hans Zoller von Basel und Wängi, Thurgau: „Der Schweigevertrag. Ein Beitrag zur Lehre von den Antragsdelikten.“

Zürich, 22. Mai 1916.

Der Dekan: *O. Juzi.*

Von der medizinischen Fakultät:

Amin Hanna Nassim von Benga, Ägypten: „Über Leberfunktionsprüfung bei Zirkulations-Störungen und eigentlichen Lebererkrankungen.“

Nikolaus Bokum von Libau, Kurland: „Die Sarkome des Nasopharynx.“

Anna M. Risselada von Amsterdam: „Untersuchungen über orthotische Albuminurie.“

Leiser Kling von Poniewitsch, Rußland: „5 Fälle von Pachymeningitis hämorragica interna im Säuglingsalter.“

Jakob Marjasch von Romanowca, Rußland: „Trauma und Pachymeningitis hämorragica interna.“

Joseph A. Dolder von Münster, Luzern: „Über sanitäre Verhältnisse im Kanton Luzern während dem 18. Jahrhundert.“

Manas Orzech von Warschau: Klinische und statistische Untersuchungen über die genuine fibrinöse Pneumonie.“

Zürich, 22. Mai 1916.

Der Dekan: *E. Feer.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Walther Zimmermann von Basel: „Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845.“

Max Öderlin von Baden: „Lord Robert Fitz-Gerald, Britischer Gesandter in Bern 1792–1794.“

Cornelius Bergmann von Neuhoffnung, Rußland: „Das Schicksal der letzten Täufergemeinden im Kanton Zürich im XVII. Jahrhundert.“

Felix Hunger von Safien, Graubünden: „Geistige Arbeit und Ermüdung bei Schulkindern.“

Karl Stucki von Otterbach, Bern: „Der Vokalismus der Mundart von Jaun im Kanton Freiburg.“

Zürich, 22. Mai 1916.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Wassil G. Radeff von Tulcea, Rumänien: „Geologie des Gebietes zwischen Lago Maggiore und Melezza (Centovalli).“

Franz Wittka von Bärn, Mähren: „Die Neutralsalzverbindungen der Aminosäuren und ihre Konstitution.“

Alfred Amsler von Schinznach, Aargau: „Tektonik des Staffellegg-Gebietes und Betrachtungen über Bau und Entstehung des Jura-Ostendes.“

Frieda Meyer von Bubikon, Zürich: „Untersuchungen über den Bau und die Entwicklung des Blutgefäßsystems bei *Tubifex* *Tubifex* (Müll.).“

Zürich, 22. Mai 1916.

Der Dekan: Prof. Dr. *K. Hescheler.*